

Behörde Landeshauptstadt Dresden Gesundheitsamt Abt. Hygienischer Dienst	Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionschutzgesetzes (ISG) (gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln)	01277 Dresden, den 19.02.2009
--	---	--------------------------------------

Zweitschrift (Erstausstellung 24.07.2003)	Reg.-Nr. 2159/03
--	-------------------------

Frau/Herr Zimmermann, Rica	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr. 01458 Ottendorf-Okrilla, Schutterwälder
geb. am 28.12.1978	Str. 16

hat sich der nach § 43 Abs. 1 des ISG vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Belehrung und Befragung unterzogen. Es wurden keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 für die Aufnahme einer Tätigkeit oder für eine Beschäftigung im Verkehr mit Lebensmitteln nach § 42 Abs. 1 und 2 angegeben.

Im Auftrag

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Hygienischer Dienst
 PF 120020
 01001 Dresden

Unterschrift

Hinweise:

1. Die Bescheinigung wird ungültig, wenn die Tätigkeit oder Beschäftigung nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird.
2. Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen; dieser hält die Bescheinigung – ebenso wie seine eigene – an der Arbeitsstätte verfügbar, um sie den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde oder des Gesundheitsamtes auf Verlangen vorzulegen.